



**Landratsamt  
Rottweil**



Landratsamt Rottweil · Postfach 14 62 · 78614 Rottweil

Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung Umwelt  
Irmastr. 11  
78166 Donaueschingen

**Umweltschutzamt**  
Herr Bihl  
Königstraße 36  
Zimmer: 602  
Telefon: 0741/244-239  
Telefax: 0741/244-444  
E-Mail: [wwa@landkreis-rottweil.de](mailto:wwa@landkreis-rottweil.de)  
**Aktenkennz.:21/ 23900323/0016**

Rottweil, den 28.05.2024

# Planfeststellungsbeschluss

vom

**28.05.2024**

**über die gewässerökologische Maßnahme am Neckar  
in Rottweil, Bereich Wehr ENRW bis Primmündung  
(1. Maßnahmenbereich)**

durch

**das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Landesbetrieb Gewässer  
beim Regierungspräsidium Freiburg**

#### Postanschrift

Landratsamt Rottweil  
Postfach 14 62  
78614 Rottweil  
Fon: 0741/244-0  
Fax: 0741/244-208

 Bushaltestelle Landratsamt

#### Hauptgebäude

Königstr. 36/Stadionstr. 5  
78628 Rottweil  
[info@landkreis-rottweil.de](mailto:info@landkreis-rottweil.de)  
[www.landkreis-rottweil.de](http://www.landkreis-rottweil.de)

#### Öffnungszeiten

Landratsamt

Mo. - Mi. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 8.30 - 11.30 Uhr  
14.00 - 17.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 11.30 Uhr

Kfz-Zulassung

Mo. - Mi. 8.00 - 14.00 Uhr  
Do. 8.00 - 12.00 Uhr  
14.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.00 - 12.00 Uhr  
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Sonderregelungen erfahren Sie auf Nachfrage bei den einzelnen Ämtern!

#### Bankverbindung

Kreissparkasse Rottweil  
IBAN DE03 6425 0040 0000 1000 41  
BIC: SOLADES1RWL  
Volksbank Rottweil  
IBAN: DE33 6429 0120 0015 0000 01  
BIC: [GENODES1VRW](https://www.genodes1vrw.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil .....	3
I. Feststellung des Plans .....	3
II. Planunterlagen .....	4
III. Nebenbestimmungen .....	7
IV. Zurückweisung von Einwendungen .....	17
B. Begründender Teil .....	18
I. Vorhaben und Verfahren .....	18
II. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen .....	24
III. Bewertung der Umweltauswirkungen .....	33
IV. Planerische Abwägung.....	34
C. Rechtsbehelfsbelehrung .....	41

## A. Verfügender Teil

### I. Feststellung des Plans

1. Der Plan des Regierungspräsidiums Freiburg, Außenstelle Donaueschingen, Referat 53.1, Gewässer I. Ordnung für die

gewässerökologische Maßnahme am Neckar in Rottweil  
Bereich Wehr ENRW bis Primmündung  
(1. Maßnahmenbereich)

auf der Gemarkung Rottweil wird mit den sich aus diesem Bescheid ergebenden Einschränkungen und Verpflichtungen festgestellt.

2. Der Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- a) Teil-Rückbau der Wehranlage der Energieversorgung Rottweil GmbH (ENRW) und damit Auflösung des über 900 m langen Staubereichs
- b) Teil-Rückbau der rechtsufrigen Rad- und Fußwege
- c) Gewässerökologische Aufwertung und Neugestaltung des Neckarbettes und der Primmündung
- d) Neubau des Landespegels in den ehemaligen Staubereich sowie des zugehörigen Pegelhauses und der Zuwegung
- e) Errichtung eines neuen Fußweges zur Anbindung eines angrenzenden Gartengrundstücks

3. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt folgende öffentlich-rechtliche Entscheidungen und Zulassungen:

- a) Das naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Felsen-Höllenstein“ vom 29.06.1990
- b) Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV zum Fang von Mauereidechsen mittels Fallen

4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Antragsunterlagen:

Ordner A:

1.	Erläuterungsbericht, Landschaftsarchitekturbüro Geitz & Partner GbR, Stuttgart vom 27.09.2023	Seiten 1 - 124
1.1	Plan 4.1, Übersichtlageplan vom 27.09.2023	M 1 : 1.000
1.2	Plan 4.2, Baustelleneinrichtungsplan vom 27.09.2023	M 1 : 1.000
1.3	Plan 4.3, Lageplan Wehr ENRW vom 27.09.2023	M 1 : 200
1.4	Plan 4.4, Lageplan Bereich neuer Pegel vom 27.09.2023	M 1 : 200
1.5	Plan 4.5, Lageplan Bereich Altarm vom 27.09.2023	M 1 : 200
1.6	Plan 4.6, Lageplan Bereich Insel vom 27.09.2023	M 1 : 200
1.7	Plan 4.7, Lageplan Bereich Primmündung	M 1 : 200
1.8	Plan 4.8, Querprofile 2, 3 und 9	M 1 : 100
1.9	Plan 4.9, Querprofile 15, 16 und 19a	M 1 : 100
1.10	Plan 4.10, Querprofile 22, 29 und 31	M 1 : 100
1.11	Plan 4.11, Längsschnitt	M 1 : 1.000
1.12	Plan 4.12, Neubau Pegelhaus – Lageplan Planung	M 1 : 250
1.13	Plan 4.13, Neubau Pegelhaus – Querschnitt Pegel	M 1 : 250
1.14	Plan 4.14, Neubau Pegelhaus – Ansichten	M 1 : 50
1.15	Plan 4.15, Neubau Pegelhaus – Grundrisse, Schnitt und Details	M 1 : 50, M 1 : 5
1.16	Plan 4.16, Neubau Pegelhaus – Längsschnitt Kanalumverlegung	M 1 : 250
1.17	Plan 4.17, Grunderwerbsplan/ Liegenschaftsplan	M 1 : 1.500

## Ordner B:

2	Erläuterungsbericht: Hydraulische und ökohydraulische Nachweise, Landschaftsarchitekturbüro Geitz & Partner GbR, Stuttgart vom 27.09.2023	Seiten 1 - 59
3	UVP-Bericht, GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten GmbH, Stuttgart vom 27.09.2023	Seiten 1 - 193
3.1	UVP – Lageplan Bestand und Auswirkungen, Mensch/ menschliche Gesundheit, Kultur und Sachgüter	M 1 : 1.500
3.2	UVP – Lageplan Bestand und Auswirkungen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	M 1 : 1.500
3.3	UVP – Lageplan Bestand und Auswirkungen, Boden und Wasser	M 1 : 1.500
3.4	UVP – Lageplan Bestand und Auswirkungen, Landschaft, Klima/ Luft	M 1 : 1.500
4	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	Seiten 1 - 91
4.1	Lageplan Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Bestands- und Konfliktplan (Blatt 1)	M 1 : 1.000
4.2	Lageplan Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Bestands- und Konfliktplan (Blatt 2)	M 1 : 1.000
4.3	Lageplan Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Maßnahmenplan (Blatt 1)	M 1 : 1.000
4.4	Lageplan Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Maßnahmenplan (Blatt 2)	M 1 : 1.000

## Ordner C:

5	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten GmbH, Stuttgart vom 27.09.2023	Seiten 1 – 121
6	Beurteilung des vorhandenen Baumbestands, Sachverständigenbüro Katzmeier, Plüderhausen vom 27.06.2022	Seiten 1 – 22
6.1	Lageplan Übersichtsplan Baumbestand vom 15.06.2022	M 1 : 1.000
7	Bodenschutzkonzept nach DIN 19636, GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten GmbH, Stuttgart vom 27.09.2023	Seiten 1 – 72
7.1	Lageplan Bodenschutzkonzept, Bodenschutzplan	M 1 : 1.500
8	Geotechnische Beurteilung, HPC AG, Rottenburg vom 27.03.2023	Seiten 1 - 23
9	Orientierende Schadstoffuntersuchungen, HPC AG, Rottenburg vom 19.01.2023	Seiten 1 - 54
9.1	Lageplan Geotechnische Beurteilung, Übersichtslageplan	M 1 : 25.000
9.2	Lageplan Aufschlusspunkte	M 1 : 2.500

9.3	Rammkernsondierungen RKS 15 – RKS 32	Seiten 1 – 17
9.4	Drucksondierungen DPH 1 – DPH 2	Seiten 1 und 2
9.5	Schürfgruben SG 2 – SG 10	Seiten 1 – 8
9.6	Probenahmenprotokoll Grundwasser HPC	Seiten 1 – 3
9.7	Laborbericht SGS Fresenius GmbH Radolfzell Boden - Feststoff	
9.8	Laborbericht SGS Fresenius GmbH Radolfzell Boden – Eluat	
9.9	Laborbericht SGS Fresenius GmbH Radolfzell Boden – Abfall	
9.10	Laborbericht SGS Fresenius GmbH Radolfzell Sediment	
9.11	Laborbericht SGS Fresenius GmbH Radolfzell Boden – Schwarzdecken	
9.12	Laborbericht SGS Fresenius GmbH Radolfzell Uferbefestigung – Betonplatten	
9.13	Laborbericht SGS Fresenius GmbH Radolfzell Grundwasser	
9.14	Kampfmittelbericht WST GmbH, Kurzberichte	4 Seiten m. Anlagen
10	Felsbegutachtung Seilkrananlagenverankerung, GEOsens GmbH, Schallstadt vom 12.06.2023	3 Seiten m. Anlagen
11	Messbericht, Vermessung und Abschätzung der Sediment- mächtigkeit, Staubereich, I AM HYDRO gmbH, St. Georgen vom 24.07.2023	Seiten 1 – 11
12	Luftbildauswertung Kampfmittelbelastung. LBA Luftbildaus- wertung GmbH, Stuttgart vom 17.05.2021 - Bahnhof bis Saline	Seiten 1 – 8 m. An- lagen
12	Luftbildauswertung Kampfmittelbelastung. LBA Luftbildaus- wertung GmbH, Stuttgart vom 17.05.2021 - In der Au	Seiten 1 – 7 m. An- lagen
13	Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen, Schreiben Regie- rungspräsidium Stuttgart vom 09.07.2020	Mit Anlagen

## Nachgereichte Unterlagen:

	Anpassung Baustraße	Austauschseiten 1 – 5 mit Lageplan „Um- planung Baustraße“
--	---------------------	--

### III. Nebenbestimmungen

Diese Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Nebenbestimmungen und Hinweisen.

#### Umweltschutzamtes, Technische Fachbehörde

##### Allgemeines

1. Alle Anlagen sind bestimmungsgemäß, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Sie müssen den jeweils für die Anlagen geltenden, aktuell gültigen Unfallverhütungsvorschriften genügen. Die Anlagenteile sind so in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu unterhalten, dass ihre Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet ist.
2. Bei der Errichtung und Unterhaltung der baulichen Anlagen sind Bauherr, Planer, Bauleiter und Fachbauleiter im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die technischen Baubestimmungen, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
3. Jede wesentliche Abweichung von der genehmigten Planung bedarf, falls dafür nicht eine besondere wasserrechtliche Gestattung erforderlich ist, der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die entsprechenden Planunterlagen sind bei ihr rechtzeitig einzureichen.
4. Für die Maßnahme ist ein qualifizierter Fachbauleiter zu benennen und dem Landratsamt, Umweltschutzamt schriftlich mitzuteilen. Dem Fachbauleiter sind die Bestimmungen dieser Entscheidung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
5. Das Vorhaben ist von einem Fachbüro ökologisch und bodenkundlich zu begleiten. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt, Umweltschutzamt eine Mehrfertigung der Auftragsbestätigung vorliegt. Zusammen mit der Auftragsbestätigung ist die Qualifikation und die Person des ökologischen Baubegleiters sowie des bodenkundlichen Baubegleiters schriftlich mitzuteilen.
6. Der Antragssteller hat die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten in eigener Verantwortung zu prüfen und zu gewährleisten. Es ist ggfs. ein Sachverständiger oder ein Fachinstitut mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften zu beauftragen.
7. Der Beginn der Maßnahme ist dem Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt, sowie den Fischereiberechtigten rechtzeitig im Voraus schriftlich mitzuteilen.
8. Nach Fertigstellung der Maßnahmen ist die plangemäße Ausführung der Arbeiten schriftlich zu bestätigen. Bei wesentlichen Änderungen sind dem Landratsamt, Umweltschutzamt, Bestandspläne vorzulegen.

9. Die bauausführenden Firmen sind nachweisfähig vom Antragsteller über die durchzuführenden Maßnahmen und Regelungen dieser wasserrechtlichen Planfeststellung sowie über die Gefahren durch Hochwasser und die einzuleitenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu informieren.
10. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist seitens des Vorhabenträgers zu ermitteln, ob sich im Bereich der geplanten Maßnahmen Versorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telekom, Gas, etc.) befinden. Ist dies der Fall, hat dieser, soweit nicht bereits erfolgt, die eventuell notwendigen Schutz- und Verlegungsarbeiten mit dem jeweiligen Träger der Versorgungsleitungen abzustimmen. Werden, entgegen der Abklärung im Zuge der Planung, im Bereich der geplanten Maßnahmen - außer den dargestellten Versorgungsleitungen – weitere angetroffen, sind notwendige Schutz- und Verlegungsarbeiten auch für diese mit dem jeweiligen Träger der Versorgungsleitungen abzustimmen.
11. Sollten bei evtl. Grabungsarbeiten schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden (durch organoleptische Auffälligkeiten) ist unverzüglich das Landratsamt, Umweltschutzamt, zu informieren.
12. Nach § 75 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) tritt diese Planfeststellung außer Kraft, falls nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Durchführung des Plans begonnen wurde.
13. Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten, insbesondere, wenn nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der der Genehmigung entsprechenden Anlagen auf das Recht eines Dritten oder auf öffentliche Schutzgüter auftreten.

#### Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

14. Das endgültige Leistungsverzeichnis der Gewässerausbaumaßnahme ist dem Umweltschutzamt zur Kenntnis zu geben.
15. Nach Fertigstellung muss ein Probetrieb der Fischaufstiegsanlagen mit dem Umweltschutzamt und der Fischereibehörde durchgeführt werden (ggf. nach einem kleineren Hochwasserereignis), da sich dabei immer noch Änderungen der Steinlagen ergeben können. Dabei sind ebenfalls Abflussmessungen durchzuführen und in der Folge ggf. Anpassungen an den Fischaufstiegsanlagen vorzunehmen.
16. Durch die Gewässerausbaumaßnahmen kommt es zu Änderungen der Hochwassergefahrenkarte. Es ist vom Antragsteller eine anlassbezogene Fortschreibung der HWGKs zu veranlassen und mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Herrn Trefzger, abzustimmen.
17. Für die Errichtung der Fischaufstiegsanlagen ist witterungs-/ frostbeständiges Gesteinsmaterial z. B. Granit zu verwenden.

- 
18. Bei der vorgesehenen Sicherung der Überlaufscharte an der DB-Brücke ist aus Gründen des Hochwasserschutzes auf den Einsatz von Weidensteckhölzern zu verzichten. Davon unbenommen bleibt eine andersartige mit dem Umweltschutzamt abgestimmte Ausführung.
  19. Es ist ein Gewässerunterhaltungsplan zu erstellen, in dem das Monitoring der Vegetation mit den entsprechenden Schwellenwerten vorgegeben ist, d.h. ab wann Maßnahmen (wie Gehölzschnitt etc.) notwendig werden, um einer Verschlechterung der Hochwassersituation vorzubeugen. Der Gewässerunterhaltungsplan ist dem Umweltschutzamt spätestens zum Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
  20. Der Antragsteller hat mit der Stadt Rottweil und ggfls. mit der DB AG eine entsprechende Vereinbarung über die künftige Gewässerunterhaltung und deren Abgrenzung zu treffen. Diese Vereinbarung ist dem Landratsamt, Umweltschutzamt, nach Unterzeichnung vorzulegen.
  21. Es sind alle Handlungen zu unterlassen und damit verboten, die das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen, von anderen Schadstoffen, insbesondere auch Zementabwässern, Betonzusatzmitteln in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser und auch in den Boden ermöglichen.
  22. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Kraftstoffen, Schmier- und Schalölen darf nicht in Gewässernähe und nicht auf unbefestigten Flächen erfolgen. Arbeiten am oder im Gewässer sind, insbesondere zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen, mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.
  23. Baumaschinen und Geräte, die für Arbeiten im Gewässer eingesetzt werden, sind vor Beginn der Arbeiten auf einem geeigneten Waschplatz von Treibstoff-, Öl- und Schmierstoffrückständen zu reinigen.
  24. Für die Arbeiten sind Baumaschinen einzusetzen, deren Hydrauliksystem mit einer biologisch abbaubaren Hydraulikflüssigkeit befüllt ist. Die Hydraulikflüssigkeit darf nicht wasserlöslich sein.  
  
Ölbindemittel sind vorzuhalten. Bei Austritt von Hydraulikflüssigkeiten aus der Baumaschine (platzen Hydraulikschlauch etc.) sind Sofortmaßnahmen – wie z. B. Aushub des verunreinigten Materials, Einbringen einer „Ölsperre“ in das Gewässer – zu ergreifen. Das Landratsamt, Umweltschutzamt, ist umgehend zu verständigen.
  25. Im Zuge aller Baumaßnahmen am und im Gewässer sowie an dessen Ufer (einschließlich Ufervegetation wie z. B. Gehölze) ist auf einen sorgsamen Umgang mit allen eingesetzten Baumaterialien, Gerätschaften und Fahrzeugen zu achten. Eingriffe und Beeinträchtigungen sind soweit möglich zu vermeiden oder ggf. auf ein Minimum zu reduzieren, soweit sie nicht aufgrund oder im Rahmen dieser Entscheidung erforderlich bzw. zugelassen sind.

- 
26. Die Überdeckung der Rohrüberfahrten über den Neckar ist auf die statisch minimal erforderliche Höhe zu bemessen und die Korngröße so zu wählen, dass die Überschüttung vom Wasser bei Hochwasserereignissen frühzeitig erodiert werden kann.
  27. Sollte für die Baustellenlogistik die Errichtung weiterer, von den genehmigten Planunterlagen abweichende, Gewässerkreuzungen erforderlich sein, bedarf dies einer gesonderten wasserrechtlichen Zulassung.
  28. Es ist ein **Handlungskonzept für das Verhalten des Baubetriebs im Hochwasserfall zu erstellen**. Alle an der Baustelle Beteiligten sind darüber zu unterrichten.
  29. Der schadlose Hochwasserabfluss muss auch während der Bauzeit jederzeit gewährleistet sein, um insbesondere eine Gefährdung der Gewässeranlieger durch Überflutung zu vermeiden. Alle Baumaterialien und Geräte sind außerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu lagern, wenn ein Abschwemmen bei Hochwasser nicht verhindert sowie eine Gefährdung der Anlieger nicht ausgeschlossen werden kann. Ggf. ist die Baustelle komplett zu räumen. Nach Abschluss des täglichen Arbeitseinsatzes sind Baumaschinen außerhalb des Hochwasserabflussbereiches und außerhalb des Gewässerrandstreifens abzustellen.
  30. Während der gesamten Baumaßnahmen sind Wetterlage und Pegelstände regelmäßig zu beobachten (z. B. über die Hochwasservorhersagezentrale der LUBW).
  31. Bei der Herstellung des Gewässerbettes und seiner Ufer darf nur unbelasteter, natürlicher Erdaushub bzw. Gesteinsmaterial verwendet werden. Die Verwendung von Bodenverfestigungsmitteln (Kalke, Zemente, sonstige Zusatzmittel) im Bereich der wassergesättigten Zone ist verboten.
  32. Dem Umweltschutzamt ist für die Entsorgung von Abbruchmaterial und Abfallstoffen ein detailliertes Abfallverwertungskonzept (nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) vorzulegen.
  33. Überschüssiger Bodenaushub ist entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
  34. Nach Abschluss der Maßnahme dürfen keine Baumaterialien, Bauabfälle oder Reststoffe im Bereich der Baustelle verbleiben. Flurschäden sind zu beseitigen. Gewässerkreuzungen, evtl. Fangedämme sind zurückzubauen.
  35. Auf die Bestimmungen des § 78 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) (ordnungsgemäßer Betrieb der Baustelle und ordnungsgemäße Ausführung der Bauten und Anlagen) sowie auf die Haftungsbestimmungen des § 89 WHG – Haftung für die Änderungen der Gewässerbeschaffenheit wird hingewiesen.
  36. Weitere Auflagen und Bedingungen bleiben vorbehalten.

---

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33, Fischereibehörde

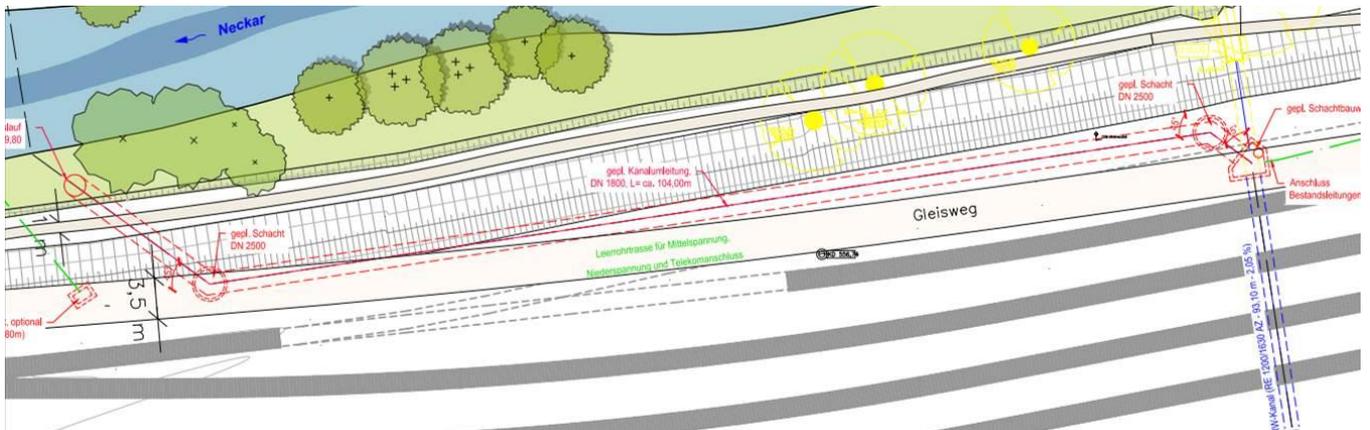
37. Die geplanten Maßnahmen im Gewässer dürfen nicht in der Schonzeit oder in der Zeit des Jungfischaufkommens der standorttypischen Fische (1. Okt. bis 30. April) durchgeführt werden.
38. Sollte für einzelne zwingend anfallende Arbeiten in Verbindung mit dem Pegel ein Eingriff in das Gewässer nicht aufgeschoben werden können, ist dies unter Darlegung eines schlüssigen Konzeptes zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fischfauna ausnahmsweise tolerierbar. Die Maßnahme ist dabei in Abstimmung mit der Fischereibehörde durchzuführen.
39. Das ggf. aus Baugruben geförderte Wasser, darf nur chemisch unverändert und ohne Belastung mit feinpartikulärem Material in den Neckar eingeleitet werden.
40. Vor Eingriffen in den Gewässerabschnitt muss eine Fischbestandsbergung mittels Elektrofischerei erfolgen. Diese darf frühestens einen Tag vor Beginn der Baumaßnahmen im Gewässer erfolgen, so dass eine erneute Zuwanderung weiterer Fische bis zum Baubeginn weitgehend ausgeschlossen ist. Die geborgenen Fische sind in von der Baumaßnahme unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen. Der Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer Elektrofischerei muss mind. 4 Wochen vor dem geplanten Befischungstermin bei der Fischereibehörde am Regierungspräsidium Freiburg gestellt werden.
41. Der Bauträger hat dafür Sorge zu tragen, dass fischereiliche Schäden während der Bauzeit vermieden werden. Während der Bauphase muss sichergestellt sein, dass keine Schadstoffe (z. B. Betonstaub, Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe etc.) in das Gewässer gelangen. Übermäßige Wassertrübungen sind zu vermeiden.
42. Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Pächter ist frühzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch 14 Tage im Voraus schriftlich über die geplanten Baumaßnahmen zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen zu klären.

Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

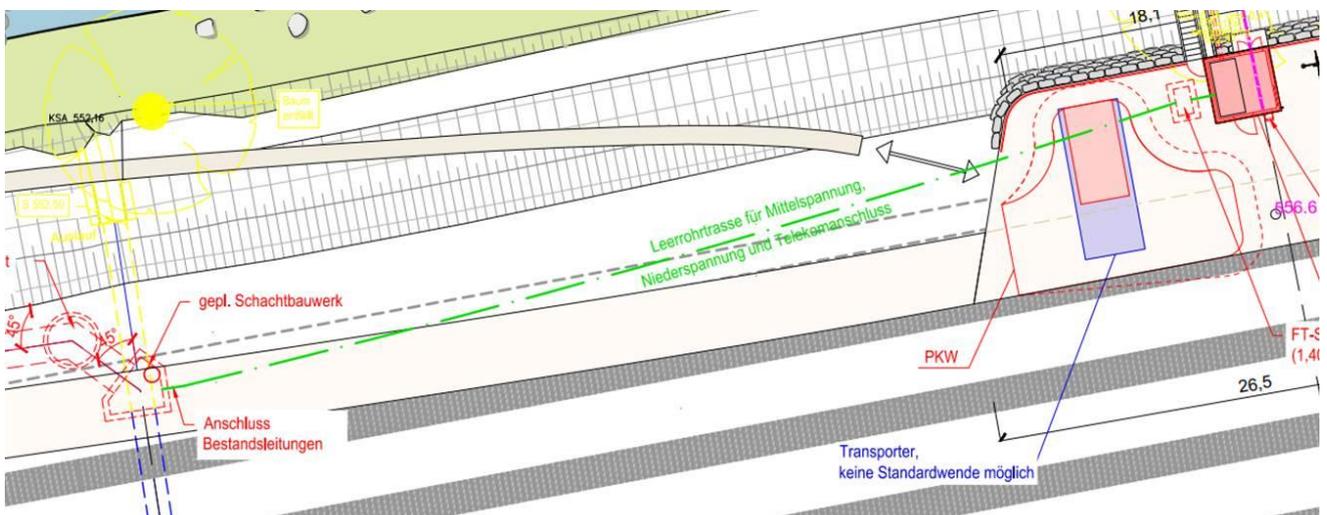
43. Tiefbauarbeiten im Bereich der bestehenden 20kV Erdkabel (ENRW Firmensitz bis Einlauf Regenwasserkanal und im Bereich Zusammenfluss Prim/Neckar) dürfen nur in enger Abstimmung mit der ENRW stattfinden. Sofern eine Gefährdung der Versorgungsanlagen nicht ausgeschlossen werden kann, sind vorab Suchschlitze zu Lokalisierung der genauen Lage durchzuführen. Als weitere Schutzmaßnahme kann es erforderlich werden, dass z. B. beim Freilegen der Kabel diese vorab abgeschaltet werden müssen.

Hinweise und Anmerkungen der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

Die Erneuerung / Umlegung der Versorgungsanlagen Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG soll prinzipiell in offener Bauweise im Zuge der erforderlichen Bautätigkeiten stattfinden. Diesbezüglich ist die Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG mit den planenden Ing. Büros bereits in Kontakt. Es wird angeregt, dass die angedachte Kabeltrasse zwischen der Neckarquerung und dem neuen Schachtbauwerk in der Anlage A - Plan 4.12 noch zeichnerisch mit aufgenommen wird. Als Text sind diese bereits enthalten.



Weiterhin wird um Beachtung gebeten, dass entgegen der Darstellung im Plan 4.12 keine Leerrohrtrasse für 20kV Kabel zwischen dem geplanten Schachtbauwerk des Regenwasserkanals und dem Pegelhäuschen benötigt wird. Das 20kV Kabel wird im weiteren Verlauf durch den Regenwasserkanal in Richtung Bahnhofstraße verlegt.



Untere Naturschutzbehörde

## Landschaftspflegerischer Begleitplan

44. **Eingriff/Ausgleich-Bilanz**  
Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Dazu wurde im landschaftspflegerischen Begleitplan der Bestand und die Planung bewertet. Die Eingriff/Ausgleich-Bilanzierung erfolgte nach dem Punktesystem der Ökokontoverordnung und ist schlüssig aufgebaut. Die Gesamtbilanz der Schutzgüter Biototypen und Boden ergibt ein Plus von 356.665 Ökopunkten. Bei der Angabe der Gesamtfläche ergibt sich eine Abweichung von 227 m<sup>2</sup> vom Bestand zur Planung. Die Bilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
45. **Ausgleichsmaßnahmen**  
Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 13 BNatSchG dazu verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu vermeiden. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vsap 1- Vsap 7, CEFsaP 1 und 2, VP/T 1 - VP/T 8, Vw 1 - Vw4, VB 1 - VB8, VL1 - VL3, VKL1 und 2) sind umzusetzen.
46. **Ökologische Baubegleitung**  
Vor Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen, wer die ökologische Baubegleitung übernimmt. Die ökologische Baubegleitung hat der unteren Naturschutzbehörde in regelmäßigen Abständen über den Verlauf der Baumaßnahmen zu berichten. Die untere Naturschutzbehörde ist bei auftretenden Schwierigkeiten rechtzeitig einzubinden.
47. **Beleuchtung**  
Auf eine dauerhafte Beleuchtung des im zu renaturierenden Abschnitt entstehenden neuen Landespegels mit Pegelhaus und der Außenanlagen ist zu verzichten (§ 21 Abs. 2 NatSchG). Es sind LED mit warmweißen Farbtöne (2000 bis max. 3000 Kelvin) zu verwenden, um nachaktive Tiere nicht zu stören. Streulicht ist zu vermeiden. Die Beleuchtung der Außenanlagen darf nur bei Bedarf genutzt werden.
48. **FFH-Lebensraumtyp \*91E0**  
Die Umgestaltung des Neckars führt zu einem Verlust von 3.059 m<sup>2</sup> gewässerbegleitender Auwald (FFH-Lebensraumtyp \*91E0). Mit Abschluss der Bauarbeiten soll der Lebensraumtyp auf einer Fläche von 6918 m<sup>2</sup> durch Anpflanzung von Steckhölzern und durch Sukzession wiederhergestellt werden. Sollte sich innerhalb des vorgeschlagenen Monitoringzeitraums von 5-10 Jahren nach Abschluss der Baumaßnahmen abzeichnen, dass die derzeit vorgeschlagenen Maßnahmen nicht ausreichen, ist mir autochthonem und standortgerechtem Pflanz- und Saatgut nachzuarbeiten. Der FFH-Lebensraumtyp in seiner typischen Artenzusammensetzung ist langfristig zu erhalten.

#### 49. Antrag auf Erlaubnis, Landschaftsschutzgebiet

Der 1. Planfeststellungsabschnitt von der Primmündung bis unterhalb des ENRW-Wehrs befindet sich fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Felsen-Höllenstein“. Den Unterlagen wurde ein Antrag auf Erlaubnis für Veränderungen im Landschaftsschutzgebiet beigefügt. Die Wirkungen der Handlungen laufen dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegen bzw. führen aufgrund der großflächigen Umgestaltung des Neckars und der Schaffung von höherwertigen Biotoptypen einen Mehrwert für die Natur und die Naherholungsmöglichkeit der Bevölkerung, sodass eine Erlaubnis nach § 5 (3) der Schutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Die Erlaubnis wird nach § 5 (4) durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt. Die dazu erforderliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird erteilt.

#### Artenschutz

##### 50. Vermeidungsmaßnahmen und Funktionsausgleich

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V7 und die vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich C1 und C2 sind umzusetzen.

##### 51. Vögel

Durch Gehölzrodungen für den Baustellenverkehr und die Umgestaltung des Neckars gehen drei Höhlenbäume (Stand 22.11.2023) verloren. Die zu erhaltenden Höhlenbäume sind entsprechend zu markieren, mit einem Stammschutz zu versehen und der Wurzelbereich ist vor Überfahren und Ablagerungen zu schützen (vgl. VP/T 6/VL 2). Als Ausgleich für den Verlust von Brutplätzen für Höhlenbrüter sind Nistkästen anzubringen. Deren Anzahl ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu erhöhen, wenn mehr Höhlenbäume als die bisher drei beschriebenen Bäume gefällt werden müssen.

##### 52. Fledermäuse

Im Zuge der mobilen und stationären Erfassung wurden im Jahr 2021 acht Fledermausarten im Vorhabensgebiet nachgewiesen. Durch überlappende Rufcharakteristika sind die Gattungen Myotis, Nyctaloiden und die Gruppe der Langohr- bzw. Bartfledermäuse nicht auf Artniveau bestimmbar. Es sollen im Zuge der Baumaßnahme vier Höhlenbäume (Stand 22.11.2023), die teilweise eine hohe Wertigkeit hinsichtlich ihrer Quartiersstruktur aufweisen, entfallen. Im Plan ist nicht eindeutig ersichtlich, welche Höhlenbäume entfallen (laut GÖG die in der faunistischen und floristischen Erfassung von GÖG 2021 markierten Höhlenbäume Nr. 24, 39 und 31). Vor Baubeginn ist in einem Plan zu kennzeichnen, welche Höhlenbäume entfallen und es ist zu vermerken, welche Bäume unbedingt zu erhalten sind. Ein Ausgleich für die entfallenden Höhlenbäume ist derzeit nicht vorgesehen. Da es sich bei den zu entnehmenden Höhlenbäume um mindestens zwei potentielle Ruhestätten für Fledermäuse handeln könnte (alte Buntspechthöhle) ist vor Baubeginn bis spätes-

tens 28.2. des Jahres ein Ausgleich in Form von Fledermausflachkästen im Verhältnis 2:1 zu erbringen. Deren Anzahl ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu erhöhen, wenn mehr als die bisher drei beschriebenen Bäume gefällt werden müssen.

Nach Angaben der Vorhabensträgerin wurde zwischenzeitlich ein Gehölzplan nachgereicht.

### 53. Reptilien

Das Regierungspräsidium Freiburg als höhere Naturschutzbehörde stimmt der artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV zum Fang von Mauereidechsen mittels Fallen (hier vorgesehen mit handelsüblichen Balkonkästen) zu, soweit auf diesen Einsatz nicht verzichtet werden kann. Die „förmliche“ Erteilung dieser Ausnahme erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses.

Für den Fang mittels Schlinge/Angel wird keine Ausnahme benötigt, da dies die übliche und selektivste Fangmethode darstellt und die Tiere somit nicht wahllos oder in größeren, unnötigen Mengen gesammelt werden (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV). Nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG muss der Kommission ein Bericht vorgelegt werden, wenn Genehmigungen für den absichtlichen Fang, Störung, Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erteilt wurden, sowie die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von FFH IV-Arten. Ein Berichtsbogen ist beigefügt und der Bericht bis zum 15.02.2025 zu übersenden an [artenschutz@rpf.bwl.de](mailto:artenschutz@rpf.bwl.de).

Unbeabsichtigte Beifänge sind während der Ausführung der Maßnahme alle zwei Monate mit Angabe der Art und Anzahl der Individuen zu melden an [antobias.kock@rpf.bwl.de](mailto:antobias.kock@rpf.bwl.de).

Gehölzrodungen für den Bau des Reptilienschutzzaunes sind nur vom 1.10. bis 28.02. zulässig.

Als Ausgleich für den Eingriff in ca. 3.000 m<sup>2</sup> Reptilienhabitat erfolgt eine Umsetzung der Reptilien aus dem Eingriffsbereich in Ersatzhabitate. Diese befinden sich Luftlinie ca. 550 m vom Eingriffsort entfernt und weisen zusammen 3.384 m<sup>2</sup> auf. Die Teilfläche 3 wurde im Zuge von Felssicherungsmaßnahmen bereits freigestellt. Derzeit ist noch nicht absehbar, wie sich die Vegetation 2024 an diesem Standort entwickeln wird. Dies stellt momentan kein optimales Habitat, da der Deckungsgrad von Gehölzen viel zu gering ist. Zukünftig ist dafür zu sorgen, dass der Deckungsgrad der Gehölze ca. 20 % der Fläche beträgt und nicht weiter zunimmt. Die Pflegemaßnahmen sind mit der Stadt Rottweil entsprechend abzustimmen.

Die durchzuführenden Gehölzmaßnahmen auf Teilfläche 1 und 2 sind so zu gestalten, dass dort keine Felssicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Beim Bau der Steinriegel ist darauf zu achten, dass im Umfeld oder am Rand des jeweiligen Steinriegels eine ausreichende Menge an sandigem Substrat eingebaut wird. Die Steinschüttung ist aus Muschelkalk anzulegen. Soweit nicht bereits vor Ort herausgebrochenes Material verwendet wird, sind der unteren Naturschutzbehörde Belege über die Herkunft und Art des Gesteinsmaterials vorzulegen.

Die Umsetzung der Reptilien soll laut den eingereichten Unterlagen in der Aktivitätsphase der Reptilien zwischen März und September erfolgen. Da der Baubeginn derzeit auf August terminiert ist, ist sicher zu stellen, dass die Reptilienlebensräume erst ab Ende September in die Baustelle einbezogen werden.

Die Umsetzung der zwei Schlingnatter-Individuen ist durch Fotodokumentation zu belegen, damit die Tiere später wiedererkannt werden können. Schlingnattern sind sehr mobil und verbleiben eventuell nicht im Ersatzhabitat. Falls es nicht möglich ist, die Schlingnattern ausfindig zu machen und zu fangen, ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vor Beginn der Gehölzrodung in den Teilflächen 1 und 2 ist von der ökologischen Baubegleitung ein Ortstermin mit der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren, um die Lebensraumansprüche von Orpheusspötter und Reptilien abzustimmen.

54. Biber

Bei Kartierungen im April 2022 wurden im Planungsabschnitt Fraßspuren und ein Luftloch nachgewiesen. Es konnten jedoch keine Reviere abgegrenzt werden, weshalb im Winter 2023/2024 eine Nachkartierung vom Pelagussteg bis zur König-Karl-Brücke erfolgen soll. Derzeit ist nicht bekannt, ob und wo sich die Biber im Abstaubereich aufhalten. Sobald die Kartierergebnisse vorliegen, spätestens jedoch vor Baubeginn, ist das weitere Vorgehen mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Da Ersatzbauten für den Biber notwendig werden können, sind angrenzende Grundstückseigentümer frühzeitig zu informieren. Einer Vergrämung kann derzeit nicht zugestimmt werden.

55. Amphibien

Es konnten fünf Amphibienarten im Gebiet nachgewiesen werden. Sollte es während der Bauphase zu Konflikten mit wandernden Tieren kommen, ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

56. Monitoring

Es ist ein mehrjähriges Monitoring durchzuführen. Nähere Ausführungen fehlen in den vorgelegten Unterlagen. Diese sind vor Baubeginn vorzulegen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Zwergtaucher und Reptilien sind nach der Herstellung der jeweiligen Maßnahme auf Wirksamkeit und erforderliche Nachbesserungen jährlich bis einschließlich 2029 zu kontrollieren.

#### **IV. Zurückweisung von Einwendungen**

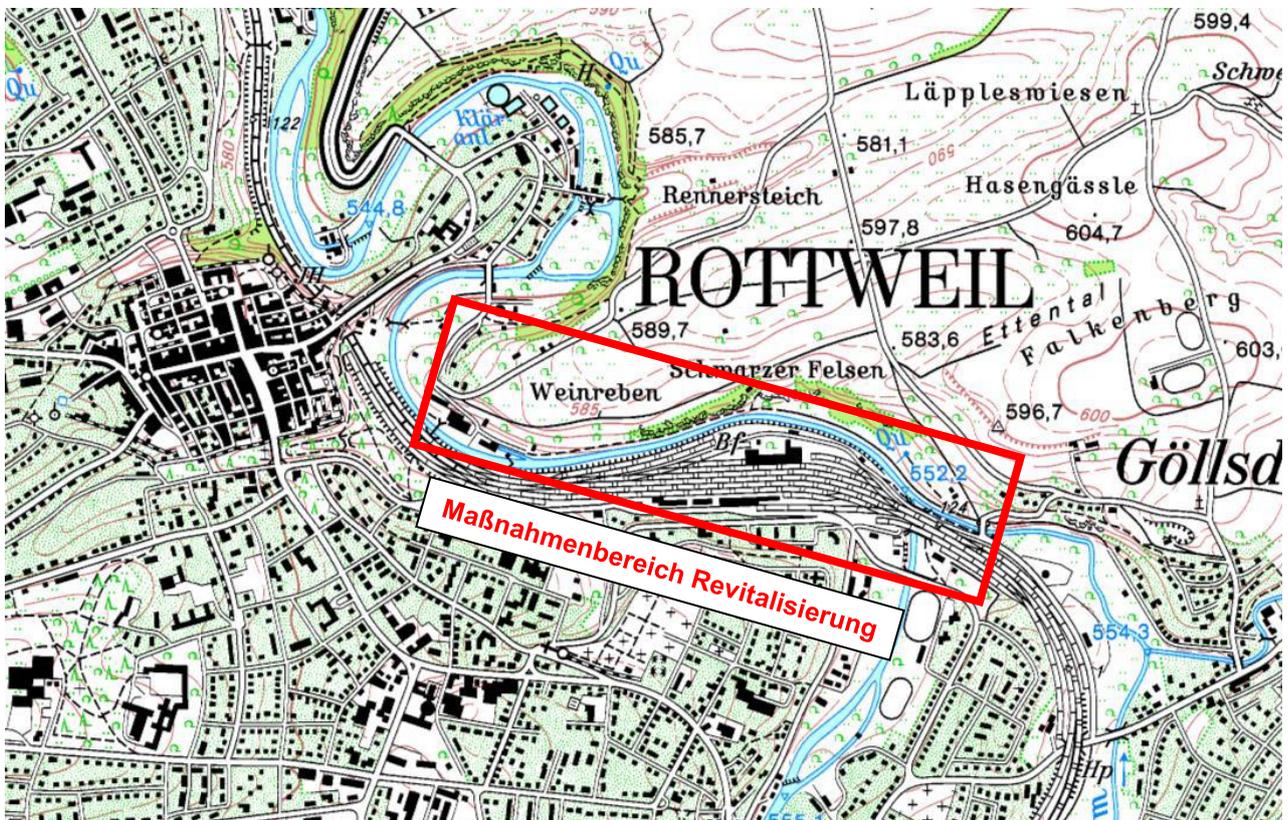
Die von den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen oder durch Zusagen der Vorhabensträgerin entsprochen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

## B. Begründender Teil

### I. Vorhaben und Verfahren

#### Vorhaben

Die große Kreisstadt Rottweil richtet im Jahr 2028 die Landesgartenschau aus. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf zahlreichen Maßnahmen am Neckar. Anlässlich dieser Planungen beabsichtigt das Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Gewässer, als zuständige Behörde für Gewässer 1. Ordnung, die Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen am Neckar in Rottweil. Die Projektstrecke reicht von der Prim-Mündung in den Neckar bis zur Schindelbrücke (In der Au). Die hier maßgeblichen Planunterlagen beinhalten den Bereich der gewässerökologischen Umgestaltung von der Prim-Mündung bis zur Brücke an der Unterführung unterstrom des Wehres der Energieversorgung Rottweil GmbH (ENRW) (Maßnahmenbereich 1). Auf einer Länge von ca. 1.200 m soll der Neckar naturnah umgestaltet, die Gewässerstruktur verbessert und wertvolle, gewässertypische Lebensräume geschaffen werden.



Planungsbereich Primmündung bis Brücke Unterführung unterstrom der ENRW

Begleitend zu den gewässerökologisch motivierten Planungen der Revitalisierung wird zudem ein neuer Landespegel in diesem Bereich erstellt, um den Hochwasserschutz zu verbessern. Der aktuell etwas weiter unterstrom liegende Pegel wird bei Hochwasser nicht optimal angeströmt. Bereits ab einem HQ10 wird die Pegelanlage umströmt und der Hochwasserabfluss somit nicht komplett erfasst. Der optimale Standort für den neuen Pegel befindet sich im Staubereich des Wehres der ENRW. Dieses wird daher zurückgebaut, um den Pegel dort zu platzieren. Dies ermöglicht zudem die Herstellung der Durchgängigkeit und der ökologischen Umgestaltung des Staubereichs. Das heißt durch den Rückbau des Wehres kann ein ca. 900 m langer Staubereich wieder in eine Fließstrecke umgewandelt und somit eine sehr große ökologische Aufwertung einer bestehenden Restriktionsstrecke erreicht werden. Aufgrund der Dimensionen und der Qualität der Verbesserungen hinsichtlich Ökologie und Pegelwesen hat das Projekt und somit das Verfahren zur wasserrechtlichen Planfeststellung überörtliche Bedeutung

Die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Planfeststellung beinhalten also die Planungen zur ökologischen Umgestaltung und zur Erstellung des neuen Pegels sowie damit im Zusammenhang stehende Begleituntersuchungen zur Baugrunderkundung, Hochwasserhydraulik und die Umweltfachbeiträge.

Nicht Gegenstand im Planfeststellungsverfahren hingegen sind parallel beauftragte Planungen im Rahmen der Landesgartenschau. Da diese Planungen jedoch sehr eng mit der Planung der Revitalisierung des Neckars aufeinander abgestimmt sind, werden diese nachrichtlich in den Plänen dargestellt (z. B. neuer Radweg am Neckar, Fußwege und die dazugehörigen Neckarbrücken). Ebenfalls nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der unterstromig gelegene Maßnahmenbereich 2 (Brücke an der Unterführung bis zur Schindelbrücke „In der Au“). Dieser Maßnahmenbereich soll in den kommenden Monaten beantragt werden.

### Rechtsgrundlagen

Der Neckar ist im Planungsgebiet als Gewässer 1. Ordnung ausgewiesen. Gemäß § 32 und 54 WG obliegt dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, die Unterhaltungs- und die Ausbaulast.

Gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Gewässer so zu bewirtschaften, dass „so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse gewährleistet werden“, um nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Weiterhin besagt § 6 WHG, dass Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass „ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts“ erhalten und verbessert wird. „Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben

---

und nicht naturnah ausgebaute Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden“ (§ 6 Abs. 2 WHG).

Dieser Grundsatz wird in § 27 WHG präzisiert, dass oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass „eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird, und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird“.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage möchte das Regierungspräsidium Freiburg den Neckar im Planungsgebiet gewässerökologisch entwickeln. Entsprechend des Bewirtschaftungsplans 2021 auf der Grundlage der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist der Neckar bei Rottweil im Maßnahmenprogramm „Hydromorphologie“ und als Programmstrecke zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrecken“ (Programme Durchgängigkeit und Gewässerstruktur) aufgenommen.

Gegenstand des Antrags ist die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 68 Abs. 1 WHG, da die geplante Maßnahme nach § 67 Abs. 2 WHG eine „wesentliche Umgestaltung“ des Gewässerabschnitts darstellt.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
- andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Bei der geplanten Umgestaltung des Neckars und seines Ufers handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 handelt es sich bei der geplanten Maßnahme um ein Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Eine Vorprüfung entfällt, wenn die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Vorhabensträger beantragt wird und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Dies ist vorliegend der Fall. Zwar erfolgt durch die Umsetzung der Maßnahme eine deutliche Gewässeraufwertung im Hinblick auf die maßgeblichen Qualitätskomponenten (ökologische Durchgängigkeit, Gewässerstruktur und Mindestwasser). Allerdings ist es nicht von vorneherein offenkundig, dass das Vorhaben

---

keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, sodass die Planfeststellungsbehörde eine „freiwillige“ Durchführung der UVP begrüßt. In diesem Kontext wird behördlicherseits dem beantragten Entfallen einer Vorprüfung zugestimmt. Damit ist für das Vorhaben nach § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG eine UVP verpflichtend durchzuführen.

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf Rundgängen konnten sich Bürgerinnen und Bürger über die geplante Maßnahme und die nächsten Schritte im Zuge der Revitalisierung des Neckars informieren. Diese sog. „Bürgerrundgänge“ wurden von der Stadt Rottweil und den Projektleitern des Regierungspräsidiums Freiburg durchgeführt. Insgesamt wurden in den Jahren 2022 und 2023 acht Termine angeboten. Weitergehende Information sind den Internetseiten der Vorhabensträgerin und der Stadt Rottweil unter [www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt5/ref531/revitalisierung-neckar-rottweil](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt5/ref531/revitalisierung-neckar-rottweil) bzw. [www.rw2028.de](http://www.rw2028.de) zu entnehmen.

### Antragstellung und Antragprüfung

Mit Schreiben vom 27.10.2023 wurden die erforderlichen wasserrechtlichen Unterlagen nach § 86 WG einschließlich der Unterlagen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zur wasserrechtlichen Planfeststellung eingereicht.

Es wurde die Eingangsprüfung durchgeführt und die vorgelegten Planunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Planergänzungen wurden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nicht vorgenommen.

### Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

Gem. § 73. Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wurden die Behörden am Verfahren beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist:

<b>TÖB-Nr.</b>	<b>Institution/Stelle</b>	<b>Stellungnahme vom</b>	<b>Bemerkungen</b>
01	Stadt Rottweil	20.11.2023	
02	Regierungspräsidium Freiburg Staatliche Fischereiaufsicht	19.12.2023	
03	Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde	23.11.2023	
04	Landratsamt Rottweil Umweltschutzamt, technische Fachbehörde	29.11.2023	
05	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG	15.11.2023	
06	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	24.11.2023	N
07	Eisenbahn-Bundesamt Karlsruhe	27.11.2023	
08	NESA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft		keine Rückmeldung erfolgt
09	Landesamt für Denkmalpflege	08.03.2024	
10	Landratsamt Rottweil Gewerbeaufsicht	07.12.2023	
11	Eisenbahnfreunde Zollernbahn e. V. Rottweil a. N.		keine Rückmeldung erfolgt
12	Sportanglerverein Rottweil e. V.		keine Rückmeldung erfolgt

Zudem wurden die nach die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen beteiligt, soweit deren Aufgabenbereich vom Vorhaben betroffen ist. Weiterhin erfolgte die Beteiligung der NESA Eisenbahn-Betriebsgesellschaft GmbH, der Eisenbahnfreunde Zollernbahn e. V. und des Sportanglervereins Rottweil e. V.

## Öffentliche Bekanntgabe und Auslegung der Planunterlagen, Einwendungen

Die nach § 73 Abs. 3 LVwVfG erforderliche öffentliche Bekanntgabe erfolgte am 14.12.2023 durch einmaliges Einrücken in die Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ (Ausgabe R1 und R2). Zusätzlich wurde die öffentliche Bekanntgabe zeitgleich auf den Internetseiten der Stadt Rottweil, des Landratsamtes Rottweil und im zentralen UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingestellt.

Die Auslegung des Plans erfolgte vom Donnerstag, 21.12.2023 bis einschließlich Montag, 22.01.2024 bei folgenden Stellen

- Stadt Rottweil, Neues Rathaus, Planauslage des Fachbereichs Bauen und Stadtentwicklung,
- Landratsamt Rottweil, Foyer im Erdgeschoss und online unter
- Zentrales UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) und
- Projekthomepage des Regierungspräsidiums Freiburg ([www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt5/ref531/revitalisierung-neckar-rottweil](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt5/ref531/revitalisierung-neckar-rottweil))

Einwendungen konnten sodann bis einschließlich Donnerstag, 22.02.2024 erhoben werden. Während dieser Einwendungsfrist wurden weder bei der Stadt Rottweil noch bei der Planfeststellungsbehörde Einwendungen erhoben.

## Erörterungsverhandlung

Nach den Bestimmungen des § 73 Abs. 6 LVwVfG sind die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden zu erörtern. Nach den Regelungen des § 73 Abs. 7 LVwVfG wurde die Ansetzung des Erörterungstermins auf Dienstag, den 09.04.2024 bereits im Zuge der öffentlichen Bekanntgabe vom 14.12.2023 bekanntgegeben. Dieser Termin konnte im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach § 73 Abs. 6 i. V. m. 67 Abs. 2 und 40 LVwVfG abgesagt werden, da dem Plan im Einvernehmen mit den Beteiligten entsprochen werden kann und die Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichten konnten. Ergänzend hierzu ist festzuhalten, dass keine Einwendungen gegen den Plan erhoben wurden.

## II. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Nach § 24 Abs. 1 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der Verfahrensunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 des UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter), einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs wurden die von den Verfahrensbeteiligten erhobenen Anforderungen berücksichtigt.

### Beschreibung der Umwelt und Auswirkungsprognose

#### Schutzgut Fläche

Im unmittelbaren Eingriffsgebiet werden durch das Vorhaben vor allem die ausgebauten Flussläufe des Neckars und der Prim mit ihren befestigten gehölzbestandenen Uferböschungen in Anspruch genommen und verändert. Zudem wird der rechte Uferweg des Neckars, ein Teil der Wehranlage mit Fischtreppe und die alte Löschwasserstellte mit Zugang zurückgebaut, wodurch eine Entsiegelung stattfindet. Demgegenüber steht eine Neu- bzw. Teilversiegelung durch den Neubau des Pegels, der neuen Löschwasserstelle und dem neuen rechten Fußweg zur Anbindung eines angrenzenden Gartengrundstücks sowie neue Schotterflächen an den Uferböschungen. Insgesamt erfolgt durch das Vorhaben eine geringfügige Nettoentsiegelung von 50 m<sup>2</sup>, was sich positiv auf das Schutzgut auswirkt.

Die temporär in Anspruch genommenen Baulogistik-Flächen stehen nach Ende der Bauzeit wieder überwiegend ihrer ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Als Maßnahme zur Vermeidung und Minderung erfolgt die fachgerechte Wiederherstellung des Ausgangszustands auf den Baulogistik-Flächen. Dies betrifft vor allem die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen oberhalb des Neckartals und die Bahnböschung. Für den Baustellenverkehr werden so weit als möglich bestehende Wege genutzt. Durch den neuen Gewässerverlauf werden Grünland- und Waldflächen in Wasserflächen und gehölzbestandene Uferbereiche umgewandelt. Da es sich dabei um natürliche Überflutungsflächen und Hochwasserrückhalteräume handelt, ist die Nutzungsänderung insbesondere in Hinblick auf den Klimawandel als positiv zu bewerten.

Für das Schutzgut Fläche sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

### Schutzgut Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit

Das bestehende Wegenetz bietet gute Möglichkeiten zur Nutzung der Neckaraue als Wander- und Naherholungsgebiet sowie als Verbindung zwischen den verschiedenen Ortsteilen der Stadt Rottweil. Der Weg entlang des Neckars mit Wasserflächen und dem gewässerbegleitendem Auwaldstreifen als Schattenspender bietet gute mikroklimatische Bedingungen für das Wohlbefinden, insbesondere in heißen Sommermonaten. Die Neckaraue hat eine hohe Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung und für die Gesundheit und das Wohlbefinden.

Die Erholungsfunktion ist durch Lärm von der parallel zum Neckar verlaufenden Bahntrasse erheblich vorbelastet. Die Bahntrasse wirkt sich zudem als zerschneidendes Element und Barriere zwischen dem Neckar und der Stadt Rottweil aus, was die Erreichbarkeit des Umlands zur Freizeitnutzung einschränkt.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bautätigkeit und die Planung neuer Wegeverbindungen im Zuge der Landesgartenschau begrenzen negative Auswirkungen, bzw. sie treten nur zeitlich begrenzt während der Bauphase auf. Die erhebliche Belastung durch den Baustellenverkehr für die Anwohner wird durch Geschwindigkeitsbeschränkungen minimiert. Zudem erfolgt eine großräumige Absperrung der Baustelle und Umleitung für Erholungssuchende. Der Neuversiegelung steht eine geringfügig größere Entsiegelung von 50 m<sup>2</sup> gegenüber. Durch die Revitalisierung des Neckars mit der Neuanlage von Inseln und Altarmen mit vielfältigeren Biotopstrukturen wird die Erholungsqualität positiv beeinflusst. Die Schaffung neuer Retentionsflächen wirkt sich im Zuge des Klimawandels indirekt positiv auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen aus.

Insgesamt wirkt sich das Vorhaben positiv auf das Schutzgut Mensch insbesondere der menschlichen Gesundheit aus, da es zu einer Verbesserung der Nutzungs- und Erholungsqualität am Neckar führt. Die temporären Belastungen während der Bauphase werden unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der allgemeinen Sicherheitsvorschriften insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Als Indikatoren, um das Schutzgut Fauna gut zu repräsentieren, dienen besonders Artengruppen, die eine spezifische Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen aufweisen und deren ökologische Ansprüche und Reaktionen hinreichend bekannt sind. Im konkreten Fall wurden für die ökologische Bewertung Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Biber, Heuschrecken, Falter, Libellen sowie Fische und Rundmäuler als geeignete Arten(-gruppen) ausgewählt.

Im Untersuchungsgebiet wurden 48 Vogelarten nachgewiesen. Für 41 Arten lagen dabei ausreichend Hinweise auf ein Brutvorkommen vor, wohingegen 7 Arten als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler anzutreffen waren. Als in Baden-Württemberg stark gefährdete Art brütet der Zwergtaucher im Untersuchungsgebiet. Das Teichhuhn und der Fitis sind in Baden-Württemberg als gefährdet eingestuft. Daneben brüten mehrere Arten der Vorwarnliste im Untersuchungsgebiet.

Die beiden Arten Zwergtaucher und das Teichhuhn brüten im Jahr 2021/22 in unmittelbarer Nähe zueinander im aufgestauten Bereich des ENRW-Wehres. Aufgrund dessen, dass der Abstau am ENRW-Wehr vorgezogenen zu dem hier betrachteten Vorhaben durchgeführt wird und dadurch die Lebensstätte ihre Funktionsfähigkeit verliert, werden diese beiden Arten sowie die Reiherente in der hierfür eingereichten Antragsunterlage abgearbeitet (GÖG 2023d). In diesem Zuge wurde als CEF-Maßnahme für den Zwergtaucher und das Teichhuhn ein Teich im unmittelbaren Umfeld zur verlorengehenden Lebensstätte (Neckar) erweitert und aufgewertet. Somit wird in diesen Unterlagen von einer erfolgreichen Annahme dieser Lebensstätte ausgegangen. Im Zuge des maßnahmenbezogenen Monitorings 2023 wurden zwei weitere Zwergtaucherpaare im unmittelbaren Eingriffsgebiet nachgewiesen, welche ebenfalls von dem Abstau betroffen sind. Vor dem Hintergrund, dass die CEF-Maßnahme nur für ein Brutpaar des Zwergtauchers ausgelegt wurde, wurde im Rahmen des Gesamtabstaus eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gestellt.

Im Untersuchungsgebiet konnten 8 Fledermausarten/-gruppen eindeutig nachgewiesen werden. Vom Vorhaben sind v.a. baumhöhlenbewohnende Fledermausarten betroffen, die das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat nutzen. Einzelne Bäume weisen zudem Quartierstrukturen auf. Im aufgewerteten Teich nördlich des Neckars konnten fünf Amphibienarten nachgewiesen werden, wobei dieser vorhabenbedingt nicht direkt betroffen ist. Auf den stillgelegten Gleisen sowie der angrenzenden Neckarböschung konnten 4 Reptilienarten nachgewiesen werden, darunter die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Mauereidechse und Schlingnatter. Die Kartierung des Bibers erbrachte Nachweise in Form von Fraßspuren und Ausstiegen auf beiden Uferseiten des Neckars sowohl oberhalb als auch unterhalb des Stauwehres.

Im Zuge des Antrags auf Gesamtabstau (GÖG 2023d) wurden im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 04.09.2023 (Umweltschutzamt Rottweil 2023) als Nebenbestimmung festgelegt, dass zu Tage tretende Biberröhren zu verlängern sind. Daraufhin wurde am 27.09.2023 eine Biberröhre auf der linksufrigen Bahnböschung verlängert. Auf den stillgelegten Gleisen konnten drei Heuschreckenarten nachgewiesen werden, zwei davon sind in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdet eingestuft. Entlang der stillgelegten Bahngleise sowie am Sukzessionswald nördlich des Neckars wurden 6 Falterarten erfasst. Bei allen handelt es sich um häufig vorkommende, weit verbreitete Arten.

---

Die Erfassung von Libellen am Neckar erbrachte den Nachweis von 8 Libellenarten. Auch hierbei handelt es sich um häufig vorkommende, weit verbreitete Arten.

Im Zuge der Elektrofischung im Jahr 2021 wurden 9 Fischarten nachgewiesen. Dabei befinden sich die Arten Elritze und Groppe in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste. Die Groppe ist zudem in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet, weist aber einen günstigen Erhaltungszustand auf. Des Weiteren konnte im Neckar die stark gefährdete Äsche erfasst werden, welche sich in einem ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand befindet. Die Arten kamen oberhalb des Neckarwehres lediglich vereinzelt vor, flussabwärts nahm die Abundanz deutlich zu.

Im Untersuchungsgebiet kommen einige hochwertige, zum Teil geschützte oder gefährdete Biotoptypen vor. Vor allem die wertvollen gewässerbegleitenden Gehölzbestände sind vom Vorhaben betroffen. Demgegenüber stehen die ausgebauten Flussläufe von Neckar und Prim mit einer geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit sowie weitere Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Wertigkeit. Die Ausprägung der biologischen Vielfalt kann aufgrund des kleinräumigen Wechsels verschiedener, z. T. gefährdeter Biotoptypen als mittel eingestuft werden.

Der derzeitige Ausbau des Neckars stellt eine starke Vorbelastung des Gewässers und der angrenzenden Auenbereiche dar. Für die Fauna sind zudem der Bahnverkehr sowie der Rad- und Fußgängerverkehr in der Neckaraue als Vorbelastung zu nennen. Die Vorkommen der invasiven Neophyten Indisches Springkraut und Japanischer Staudenknöterich stellen ebenfalls eine Vorbelastung und Gefährdung dar. Da sie sich invasiv ausbreiten, tragen sie zur Florenverfälschung bei und gefährden durch Verdrängung der gebietsheimischen Arten die Biodiversität. Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausbreitung durch die Bautätigkeit ist eine Vermeidungsmaßnahme geplant.

Der temporäre Eingriff in 60 m<sup>2</sup> einer Ausgleichsfläche der Stadt Rottweil mit einer höherwertigen Fettwiese durch eine LKW-Ausweichstelle an der Schloßstraße kann nach Ende der Bauphase durch eine fachgerechte Wiederherstellung ausgeglichen werden.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Unter Beachtung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind baubedingt keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Revitalisierung des Neckars mit der Neuanlage von Inseln, Altarmen und vielseitigen Uferstrukturen kommt es zur Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerstruktur. Infolge des Rückbaus des Stauwehres kommt es zudem zur Beseitigung eines Wanderhindernisses und zur Wiederherstellung eines naturnahen Abflussregimes. Dadurch

kommt es insbesondere für die gewässerbewohnenden Arten zu einer deutlichen Verbesserung. Es entstehen neue Uferbereiche und Überflutungsflächen mit vielfältigen, hochwertigen Biotopen und Lebensräumen.

Der dauerhafte Verlust von Lebensstätten der Vögel und Reptilien kann durch die Anwendung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden. Der Verlust von hochwertigen, z.T. geschützten Gehölzbeständen kann planintern kompensiert werden. Insgesamt ist von deutlich positiven Auswirkungen für das Schutzgut auszugehen.

### Schutzgut Boden

Im Großteil des Plangebietes stehen keine natürlichen Böden mehr an (Bahn- und ENRW-Gelände, Fuß- und Radweg). Es handelt sich um Flächen die durch (Teil-)Versiegelung und nutzungsbedingte Verdichtungen sowie Abgrabungen und Auffüllungen stark verändert wurden. Auf dem Bahngelände im Bereich der Gleisanlagen sind laut Altlastenkataster der Stadt Rottweil Altlastenverdachtsflächen dargestellt. In diese wird im Rahmen der Neckarrevitalisierung jedoch nicht eingegriffen. Temporär randlich betroffen ist an der Prim-Mündung eine B-Fall-Fläche.

Laut LBA Luftbildauswertung GmbH (2021) werden im Bahnhofsbereich in Rottweil sowie nördlich daran angrenzend Kampfmittel vermutet. Nahezu das gesamte Eingriffsgebiet am Neckar ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Es ist vorgesehen, dass das gesamte Bearbeitungsgebiet nach der Gehölzrodung im Winterhalbjahr einer genauen Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst unterzogen wird.

Im Bereich geplanter Bodenaushub- und Umlagerungsbereiche wurden umfangreiche Baugrund- sowie im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes (GÖG 2023c) Bodenkartierungen und orientierende Schadstoffuntersuchungen durchgeführt. Hierbei wurden Vorsorge- und Grenzwerte teilweise überschritten, insbesondere bei den Schlammablagerungen oberhalb des Wehrs und bei dem Oberbodenmaterial im Bereich der Hauptabtragungen sowie punktuell beim Unterboden. Beim Oberboden bestehen Belastungen v. a. mit den organischen Schadstoffen Benzo(a)pyren und Polyaromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Die Böden zeigen Überschreitungen der Vorsorgewerte und teilweise auch der Prüfwerte (s. Bodenschutzkonzept, Anlage D1, GÖG 2023c). Die Schadstoffe sind in der Bodenmatrix adsorbiert und zeigen (insbesondere die PAK) eine geringe Wasserlöslichkeit und Flüchtigkeit. Trotzdem liegen aufgrund der Schadstoffgehalte Beschränkungen für eine Verwertung des Oberbodens vor.

Für das Schutzgut Boden kommt es durch das Vorhaben zu erheblichen Auswirkungen durch größeren Bodenabgrabungen und -umlagerungen sowie geringfügigen Versiegelungen. Demgegenüber stehen Entsiegelungen in etwas größerem Umfang und die Schaffung

natürlicher Retentionsflächen mit einer großflächigen Aufwertung der Bodenfunktion Standort für naturnahe Vegetation, sodass negative Auswirkungen ausgeglichen werden. Als Vermeidungsmaßnahme wird eventuell belastetes Boden- oder Schlammmaterial auf einer Lagerfläche oberhalb des Neckartals zwischengelagert, beprobt und einer sachgerechten Wiederverwendung innerhalb des Plangebiets oder außerhalb zugeführt bzw. sachgerecht entsorgt. Baulogistikflächen werden fachgerecht wiederhergestellt. Die temporären Belastungen während der Bauphase werden unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft. Insgesamt sind somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

Es befinden sich zwei Grundwasserkörper im Vorhabengebiet wovon keiner als gefährdet eingestuft wurde. Der chemische und mengenmäßige Zustand wird für beide Grundwasserkörper als gut eingestuft, wodurch keine erkennbaren Belastungen bestehen.

Zentraler Vorhabenbestandteil ist der Neckar und die Prim als Oberflächengewässer, welche in diesem Gewässerabschnitt eine Gewässergüte II (mäßig belastet) aufweisen. Der ökologische Zustand wurde für den Neckar bis einschl. Starzel (OWK 4-01) insgesamt als unbefriedigend und für die Prim (OWK 40-02) als mäßig eingestuft. Der unbefriedigende Zustand der biologischen Qualitätskomponenten im Neckar ist auf die stark vom Referenzzustand abweichende Fischfauna zurückzuführen, welche u.a. auf hydromorphologische Defizite (Durchgängigkeit, Gewässerstruktur, Wasserhaushalt) und teils überschrittene physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (Ammoniak und Orthophosphat-Phosphor) zurückzuführen ist (RP Freiburg 2021a). Der Neckar weist eine stark bis sehr stark veränderte Gewässerstrukturgüte auf (Strukturklasse 5 und 6). Dabei schnitt der Neckar bei dem Hauptparameter Laufentwicklung am schlechtesten ab (LUBW o. J.b). Auch die Prim ist im Bereich des Vorhabens als sehr stark verändert (Strukturklasse 6) eingestuft worden. Die Hochwassergefahrenkarte zeigt, dass der Neckar im Bereich des Untersuchungsgebiets aufgrund der Topographie, wie z.B. steile Felswände und hohe Böschungen, kaum Überschwemmungsflächen besitzt. Die wenigen flachen, angrenzenden Flächen werden bereits ab HQ10 überflutet.

Derzeit stellt der künstliche Aufstau am Wehr sowie die begradigte Gewässerstruktur eine starke Vorbelastung für den Neckar dar. Die Schutzfunktion der vorhandenen Schichten zur Grundwasserüberdeckung ist als sehr gering einzustufen, dementsprechend ist die Empfindlichkeit gegenüber schädlichen Einträgen sehr hoch.

Die temporären Belastungen während der Bauphase werden unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft. Eine nachteilige Beeinträchtigung entsteht durch den Neubau des Pegels. Allerdings muss dieser im Zusammenhang mit dem Rückbau des alten Pegels gesehen werden, welcher zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Zeitgleich kommt es durch den Rückbau des Stauwehres und

---

die Revitalisierung zu einer Entsiegelung von Uferverbauungen. In Folge dessen, sind die Auswirkungen, die durch den Pegelneubau entstehen für den Neckar als tolerierbar zu bewerten.

Durch die Revitalisierung des Neckars mit der Neuanlage von Inseln und Altarmen kommt es zur Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerstruktur sowie durch den Rückbau des Stauwehrs zu einer Wiederherstellung des naturnahen Abflussregimes sowie der Beseitigung eines Wanderhindernisses, wodurch es vorhabenbedingt ebenfalls zu deutlichen positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommt.

Zudem ist das Vorhaben Teil des Maßnahmenprogramms gemäß dem Bewirtschaftungsplan des betroffenen Oberflächenwasserkörpers (OWK) 4-01 Neckar bis einschl. Starzel zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes, welches ein verbindliches Ziel gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie darstellt.

Insgesamt sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen nicht zu erwarten.

#### Schutzgut Klima / Luft

Von besonderer Bedeutung sind die Waldflächen an den Neckarhängen und in geringerem Umfang die gewässerbegleitenden Auwaldstreifen sowie die Gehölze auf der Bahnböschung als klimatisch bzw. lufthygienisch wirksame Räume. Darüber hinaus besitzen die Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete der landwirtschaftlichen Flächen oberhalb des Neckartals eine besondere Bedeutung. Das Neckartal fungiert als Kaltluftsammlergebiet und Kaltluftleitbahn und hat somit eine hohe Bedeutung für das Schutzgut. Die Kalt- und Frischluftentstehungsflächen sowie die Kaltluftleitbahn entlang des Neckartals sind als klimatische und lufthygienische Ausgleichsflächen für die Siedlungsflächen von Rottweil relevant. Die offenen Bahnflächen weisen als klimatisch und lufthygienisch belastetes Gebiet eine sehr geringe Bedeutung auf.

Der Verkehr durch die Anwohner und den Betrieb der ENRW stellt eine geringe Vorbelastung mit Schadstoff- und Staubimmissionen für das Schutzgut dar. Zusätzlich besteht eine größere Vorbelastung durch die angrenzenden Bahnflächen durch Emissionen und als Wärmeinsel mit Barrierewirkung.

Für das Schutzgut Klima / Luft sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und allgemeinen Sicherheitsvorschriften sind während der Bautätigkeit keine negativen Auswirkungen zu erwarten, bzw. sie treten nur zeitlich begrenzt auf. Der kleinräumigen Versiegelung

---

durch den Pegelneubau, die Löschwasserstelle und den neuen Uferweg steht eine geringfügig größere Entsiegelung durch den Rückbau des Wehrs, des rechten Uferwegs und der Löschwasserstelle gegenüber. Die Revitalisierung des Neckars mit der Schaffung von zusätzlichen Gehölzbiotopen, Retentions- und Wasserflächen wirkt sich in Hinblick auf den Klimawandel positiv auf das Schutzgut aus. Der Verlust klimarelevanter Gehölze wird vorhabenintern ausgeglichen.

### Schutzgut Landschaft

Beim Neckartal handelt es sich um einen stark anthropogen überprägten Raum, der aber durch landschaftsprägenden Elemente wie Flusslauf, Gehölzstreifen und Grünlandbereiche noch eine höhere Vielfalt aufweist und dadurch eine mittlere Wertigkeit besitzt. Die Prallhänge des Neckartals besitzen hingegen eine hohe Wertigkeit. Hier findet jedoch nur punktuell ein Eingriff auf Höhe des neuen Pegels durch die Verankerung der Seilkranlage im Felsen statt. Die Bahnflächen südlich des Neckars weisen eine geringe Wertigkeit auf. Die offene Landschaft oberhalb des Neckartals besitzt eine hohe Wertigkeit, hier befinden sich temporäre Baustelleneinrichtungsflächen, deren Ausgangszustände anschließend wiederhergestellt werden.

Eine Vorbelastung ergibt sich durch die starke anthropogene Überprägung des Neckartals und der angrenzenden Siedlungs- und Bahnbereiche mit Gebäuden, Gleisbereich, versiegelten Wegen und der Wehranlage am Neckar.

Für das Schutzgut Landschaft sind positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind während der Bautätigkeit keine negativen Auswirkungen zu erwarten, bzw. sie treten nur zeitlich begrenzt auf. Dem Verlust von landschaftsbildrelevanten Gehölzen durch den Pegelneubau, den Bau der Löschwasserstelle und die Revitalisierung steht die Pflanzung von Gehölze im Zuge des Wehr- und Wegerückbaus und der Revitalisierung gegenüber. Die Revitalisierung des Neckars schafft zudem eine naturnahe Gewässerstruktur, welche sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt. Insgesamt wirkt sich das Vorhaben positiv auf die Vielfalt und Eigenart der Landschaft aus.

### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Es sind keine geschützten Objekte nach Denkmalschutzgesetz (DSchG) oder archäologische Denkmale im Untersuchungsgebiet bekannt. Sonstige Kulturgüter sind im Untersuchungsgebiet ebenfalls keine vorhanden. Als Sachgüter werden die Infrastruktureinrichtungen wie die Wasserkraftanlage, die Bahntrasse mit allen damit verbundenen Bauwerken, für die Naherholung wichtige Verbindungswege (rechter Uferweg) sowie vorhanden Versorgungsleitungen angesehen. Da alle bestehende Versorgungsleitungen bei den Bautä-

---

tigkeiten berücksichtigt und geschützt werden und Zufallsfunde von archäologischen Funden der Denkmalschutzbehörde zu melden sind, werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft. Für den Entfall des rechtsseitigen Uferwegs wird auf der linken Uferseite im Zuge des Wegekonzeptes der Landesgartenschau Ersatz geschaffen (A24 2023). Während der Bauzeit findet eine großräumige Umleitung der Fußgänger und Radfahrer über die Stadt statt. Durch die Aufgabe der Wasserkraftnutzung ist die Wehranlage als Infrastruktureinrichtung nicht mehr notwendig, sodass der Teil-Rückbau keine Beeinträchtigung des Schutzgutes darstellt.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind bei Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Darstellung der Maßnahmen

Nach §16 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6 und 7 UVPG sowie der Anlage 4 zum UVPG hat der Träger eines Vorhabens Maßnahmen zu beschreiben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden können. Dies gilt für alle Schutzgüter nach UVPG. Über das Verbot von vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen hinaus besteht ein Minimierungsgebot, welches zum Ziel hat, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Es werden sowohl Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Standards als auch im Hinblick auf das Vermeidungsgebot schutzgutbezogen dargestellt. Dabei sind im UVP-Bericht die Merkmale des Vorhabens sowie des Standorts benannt, die dazu führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Im Rahmen des UVP-Berichts sind tabellarisch die Merkmale des Vorhabens bzw. des Standorts zusammengestellt, kurz erläutert und den Schutzgütern zugeordnet, für welche eine vermeidende, verminderte bzw. ausgleichende Wirkung zu erwarten ist.

Darüber hinaus wurden weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich, zum Ersatz und zur Überwachung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens benannt. Im UVP-Bericht sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in einer Übersicht schutzgutbezogen aufgeführt. Für die Artengruppe Vögel und Reptilien sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Diese sind im UVP-Bericht dargestellt. Gleiches gilt für die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um Monitoringmaßnahmen zur Vegetationsentwicklung durch das Gewässerpflegekonzept und zur Bekämpfung invasiver Neophyten. Vorsorge- und Notfallmaßnahmen in Bezug auf Unfälle oder Katastrophen sind ebenfalls dem UVP-Bericht zu entnehmen. Bei Durchführung aller Maßnahmen verbleiben für das Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt keine negativen erheblichen Umweltauswirkungen.

Eine Herleitung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine detaillierte Beschreibung erfolgt im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Büro GÖG 2023). Durch die Übernahme in den UVP-Bericht werden sie damit Bestandteil des Projektes und sind bei der Auswirkungsprognose entsprechend aufgeführt und berücksichtigt. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **III. Bewertung der Umweltauswirkungen**

Entsprechend des § 25 Abs. 1 UVPG bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über den Plan zu berücksichtigen.

Zunächst enthalten die Planunterlagen alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Sie entsprechen den maßgeblichen Anforderungen. Ferner sind den Planunterlagen die gemäß § 16 UVPG Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichts beigelegt.

Die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in diesem UVP-Bericht enthalten und nachvollziehbar dargestellt. Die im UVP-Bericht beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in allen Fällen notwendig, aber auch ausreichend, um erhebliche negative Einflüsse durch das Vorhaben auf die Schutzgüter zu verhindern.

Abschließend ist auf der Grundlage der Planunterlagen, insbesondere des UVP-Berichts, sowie der Ergebnisse aus der Beteiligung der Fachbehörden und weiterer Stellen, der Öffentlichkeitsbeteiligung und eigener Ermittlungen festzustellen, dass mit der geplanten Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Kompensations- und Überwachungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einhergehen. Insbesondere ist zu erwarten, dass kein Schutzgut über Gebühr belastet wird. Auch ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den durch das Vorhaben betroffenen Bereichen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in der Summe gewährleistet. Eine Alternativenprüfung (Varianten 1 – 3) wurde im UVP-Bericht vorgenommen, dabei konnte herausgearbeitet werden, dass die Variante 1 hinsichtlich der Gewässerökologie, Hydraulik und Gewässerunterhaltung die beste Lösung darstellt und – trotz höchster Baukosten – weiterverfolgt wird.

Aufgrund der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Bewertung der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern und unter Berücksichtigung der

---

maßgeblichen rechtlichen Vorschriften ist zusammenfassend davon auszugehen, dass die Umweltverträglichkeit für die gegenständliche gewässerökologische Maßnahme am Neckar gegeben ist.

#### **IV. Planerische Abwägung**

Ein Gewässerausbauvorhaben bedarf der Planrechtfertigung. Daneben darf ein Plan gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten sind. Zusätzlich müssen Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 68 und 70 WHG, §§ 72 ff. LVwVfG). Dies gilt insbesondere auch, soweit es nach der Offenlage des Plans noch zu einzelnen Änderungen des Plans gekommen ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

##### **1. Planrechtfertigung**

Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits, wenn es vernünftigerweise geboten ist.

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes ist es durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§1 WHG).

Der Neckar ist im Planungsgebiet als Gewässer 1. Ordnung ausgewiesen. Gemäß § 32 und 54 WG obliegt dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, die Unterhaltungs- und die Ausbaulast.

Gemäß § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Gewässer so zu bewirtschaften, dass „so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse gewährleistet werden“, um nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Weiterhin besagt § 6 WHG, dass Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass „ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts“ erhalten und verbessert wird. „Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden“ (§ 6 (2) WHG).

Dieser Grundsatz wird in § 27 WHG präzisiert, dass oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass „eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird, und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird“. Die durch das Wasserhaushaltsgesetz aufgezeigten Rahmenbedingungen, dass der Unterhaltungslastträger zum einen für schadlose Abflussverhältnisse zu sorgen hat und weiterhin den naturnahen Zustand der Gewässer erhalten oder verbessern soll, stellt eine große Herausforderung dar. Aus diesem Grund stellt § 6 (1) WHG weiter fest, dass „die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten hat; und dabei mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen sind“.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage möchte das Regierungspräsidium Freiburg den Neckar im Planungsgebiet gewässerökologisch entwickeln. Entsprechend des Bewirtschaftungsplans 2021 auf der Grundlage der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist der Neckar bei Rottweil im Maßnahmenprogramm „Hydromorphologie“ und als Programmstrecke zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrecken“ (Programme Durchgängigkeit und Gewässerstruktur) aufgenommen.

Gegenstand des Antrags ist die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 68 Abs. 1 WHG, da die geplante Maßnahme nach § 67 Abs. 2 WHG eine „wesentliche Umgestaltung“ des Gewässerabschnitts darstellt.

## 2. Planalternativen

Für die Revitalisierung des Neckars stehen in diesem Flussabschnitt keine alternativen Flächen zur Verfügung, da sich das Vorhaben auf den sehr begrenzten Raum der dort vorhandenen Neckaraue außerhalb der bestehenden Bebauung beschränken muss.

### Verlegung des Neckarpegels

Die im Zuge der Revitalisierung notwendige Verlegung des Neckarpegels an einen neuen Standort wurde in einer Machbarkeitsstudie untersucht. Es wurden acht alternative Pegelstandorte betrachtet, wovon nur zwei in die engere Auswahl kamen. Der ausgewählte neue Pegelstandort befand sich ca. 470 m oberstrom der Wehranlage bei Neckar-km 129-+430. Dieser wurde in der Machbarkeitsstudie als sehr gut geeignet bewertet, falls die Wasserkraftnutzung der ENRW aufgegeben und das Stauwehr zurückgebaut wird. Dies ist der Fall. Dieser Standort bot zudem die größte Möglichkeit einer naturnahen Gestaltung des Neckars auf einer sehr langen Fließstrecke.

Aufgrund der hydraulischen Berechnungen für die Gesamtplanung musste der neue Pegel für eine gute Erfassung der Abflusswerte unter Berücksichtigung von Hochwassersituationen Ende Mai 2023 nochmals ca. 60 m weiter flussaufwärts verlegt werden. Hierbei wurde auch die dafür notwendige unterstromige Verlegung eines Regenabwasserkanals mitberücksichtigt.

### Rückbau Wehranlage

Für den Rückbau der Wehranlage und die Ufergestaltung wurden drei Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gewässerökologie, Hydraulik bzw. Hochwassersituation, Unterhaltung und Baukosten verglichen.

Der Variantenvergleich ergab, dass Variante 1 die beste Lösung hinsichtlich der Gewässerökologie, Hydraulik/Hochwassersituation und Unterhaltungsaufwand darstellt.

### 3. Zulässigkeit im Hinblick auf wasserrechtlichen Anforderungen

#### Auswirkungen auf Abfluss und Hochwasserrisiko

Um gewässerökologische, naturnahe Verbesserungen der Lebensraumfunktionen im und am Gewässer zu realisieren, müssen vielfältige Strukturen in den heute nach rein hydraulischen Gesichtspunkten (Maximierung der Abflusskapazität) dimensionierten Neckarlauf eingebracht werden und der Staubereich aufgelöst werden. Durch Aufweitungen und Uferabflachungen soll eine vielgestaltige, strukturreiche Gewässerlandschaft hergestellt werden.

---

Das Ziel bei der Dimensionierung des Hochwasserschutzes muss daher sein, die nachteiligen hydraulischen Auswirkungen beim Ausbau des Hochwasserschutzes mit zu berücksichtigen. Anzustreben ist der Schutzgrad HQ100, Klima für den Zustand nach Umsetzung der Revitalisierungsmaßnahmen.

Durch die erhöhte Rauheit und die Aufweitungen im revitalisierten Gerinne wird die Fließgeschwindigkeit etwas gebremst, der Abfluss etwas verlangsamt, dem eines natürlichen Fließgewässers angenähert. Mit dem Bau von Altarmstrukturen werden neue Retentionsräume zur Verfügung gestellt. Jedoch liegen die Hauptvorteile der Ausgestaltung des ehemaligen Staubereichs im ökologischen Bereich. Begleitend zu den gewässerökologisch motivierten Planungen der Revitalisierung wird zudem ein neuer, deutlich leistungsfähiger Landespegel in diesem Bereich erstellt, um den Hochwasserschutz zu verbessern.

Unter der Bahnbrücke wird der Neckar im linken Brückenfeld strukturell mit Steinbuhnen und einer linksufrigen Berme aus Steinschüttungen aufgewertet. Im mittlere Brückenfeld wird die dort vorhandene mächtige Auflandung von früheren Hochwasserereignissen um 50 cm abgetragen und eine Überflutungsfläche mit größerem Volumen im Hochwasserfall zu schaffen. Der Abtrag reicht oberstrom bis zum Neckarufer und unterstrom bis zur Prim.

Summarisch trägt die Variante 1 durch deutliche Aufweitung des Abflussquerschnitts und der damit im Variantenvergleich besten Ausnutzung des Profils hinsichtlich der Hochwasserabflusskapazität am besten zum Hochwasserschutz bei.

#### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG

„Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden“. Dieser Grundsatz wird in § 27 WHG präzisiert, dass oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass „eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird, und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird“.

In durch Wasserkraftnutzung geprägten Fließgewässern mangelt es, bedingt durch Rückstaueffekte oder Wasserausleitung, sehr häufig insbesondere an gut durchströmten Teillebensräumen. Dazu zählen vor allem Laichhabitate für kieslaichende Fischarten, die während ihrer Laichphase die Eier im Lückensystem des Kiessubstrates ablegen oder daran anheften. In der Entwicklungsphase sind der Fischlaich und die Larven auf eine ausreichende Durchströmung zur Sicherstellung der Sauerstoffversorgung angewiesen.

Der gute ökologische Zustand gem. der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den betroffenen Wasserkörper 4-01 Neckar bis einschl. Starzel wird bislang nicht erreicht, sondern erhielt laut Bewirtschaftungsplan lediglich eine unbefriedigende Einstufung. Diese Einstufung ist u. a. auf erhebliche Defizite mehrerer biologischer und hydromorphologischer Qualitätskomponenten zurückzuführen.

Im Falle der Beseitigung dieser Restriktionen, birgt einen solch defizitäre Fließstrecke ein enorm hohes Entwicklungspotenzial. Dies ist nun in der Staustrecke des ENRW – Kraftwerkes gegeben, denn durch die Auflösung des Staubereichs werden über 900 m neue Fließstrecke mit allen für die Gewässerökologie positiven Auswirkungen geschaffen. Eine vergleichbare ökologische Aufwertung ist am Neckar bis dato nirgendwo bekannt, daher kommt dieser Maßnahme eine absolut herausragende, übergeordnete Bedeutung zu.

Durch verschiedene Strukturverbesserungsmaßnahmen nach dem Strahlwirkungs- und Trittsteinprinzip soll die ökologische Funktionsfähigkeit des Neckars wiederhergestellt werden.

Wertvoll für die Revitalisierung des Neckars ist der Mündungsbereich der Prim, da hier zwei Gewässer deutlich profitieren und ihre unterschiedlichen Dynamiken wertvolle, sich dauernd verändernde Standorte schaffen.

Die Revitalisierung des Neckars im ehemaligen Stauraum der Wasserkraftanlage birgt ein herausragendes Potenzial an gewässerökologischen Verbesserungen. Die Umwandlung und Wiederbelebung einer Staustrecke in den ehemaligen Fließwasserlebensraum stellt die mitunter höchstmögliche Wertsteigerung dar. Zudem wird die Staustrecke im Rahmen der Bewertung durch die Landesstudie Gewässerökologie (LSGÖ) mit Sicherheit als kaum verbesserbarer Restriktionsraum ausgewiesen (maximal Instreammaßnahmen zur Verbesserung der Fischökotope). Dieser Restriktionsraum mit all seinen gewässerökologischen Defiziten kann durch die geplanten Maßnahmen nach erfolgtem Umbau erheblich aufgewertet werden.

#### Kommunale Belange / Städtebauliche Entwicklung

Die gegenständliche Neckarrevitalisierung steht im engen Zusammenhang mit der geplanten Landesgartenschau (LGS 2028) der Stadt Rottweil a. N.

Ein Schwerpunkt der LGS 2028 sind die Maßnahmen am Neckar. Diese dienen – neben den eingangs erwähnten Verbesserungen der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes – auch maßgeblich der innerstädtischen Entwicklung bei. Dabei wurden die kommunalen Belange durch stetige Abstimmung mit den Planungen des Regierungspräsidiums von Anfang an berücksichtigt.

#### 4. Gesamtbetrachtung

Die Abwägung aller betroffenen Belange ergibt, dass der Nutzen des geplanten Vorhabens für das Wohl der Allgemeinheit wesentlich größer ist, als die hiermit zwangsläufig einhergehenden Beeinträchtigungen. Die Voraussetzungen zur Feststellung des Plans sind bei Einhaltung der getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen gegeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten.

Den Anforderungen und Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, die ihre Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegeben haben, wird durch entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise Rechnung getragen, soweit dies im Rahmen der Abwägung möglich war.

Durch die verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine öffentlichen oder privaten Interessen in unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden.

Die Anordnung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erfolgt gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind zur Ausräumung von Zulassungshindernissen erforderlich. Es war sicherzustellen, dass das Vorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt wird und die Betroffenen nicht stärker als notwendig belastet werden. Die Umweltauswirkungen werden hierdurch minimiert bzw. ausgeglichen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden. Die Nebenbestimmungen entsprechen i. S. d. § 40 LVwVfG dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und insbesondere auch den Ausgleich der Umweltauswirkungen zu gewährleisten. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, um den genannten Zweck zu erfüllen. Insbesondere sind keine mildereren Mittel ersichtlich, um die Sicherung der betroffenen Belange und Interessen zu gewährleisten. Abschließend sind die Nebenbestimmungen auch angemessen. Sie führen keinen Nachteil herbei, der erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht.

Bei der Gesamtbetrachtung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührter Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin einschließlich der in diesem Bescheid verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Nach Abwägung aller im Planfeststellungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen und Belange, der festgestellten Umweltverträglichkeit, sowie den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen, ist das beantragte Gesamtprojekt gerechtfertigt, erforderlich und verhältnismäßig.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

Fazit:

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtbetrachtung und -bewertung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gerechtfertigt und erforderlich ist und den Planungsleitsätzen und Planungszielen der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz Rechnung trägt. Nach der gemäß § 68 Abs. 3 WHG vorzunehmenden Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Plan der Vorhabenträgerin im Hinblick auf die

gewässerökologische Maßnahme am Neckar in Rottweil  
Bereich Wehr ENRW bis Primmündung  
(1. Maßnahmenbereich)

nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, mit Sitz in Freiburg zu erheben.

Freundliche Grüße

Gaiselmann  
Amtsleiter Umweltschutzamt

#### **Anlagen**

Ausgefertigte Planunterlagen (Ordner 6.1 – 6.3)

FFH-Vordruck 2023